

18.03.2015

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zur Beschlussempfehlung Drucksache 16/8142 des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zum Elften Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (11. Schulrechtsänderungsgesetz) (Drucksache 16/7544)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

In **Artikel 1** – Änderung des Schulgesetzes NRW – wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

§ 26 Absatz 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„An Bekenntnisschulen müssen die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen zulässig. Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. " "

In **Artikel 1** – Änderung des Schulgesetzes NRW – wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

§ 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine anderer Schulart um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder
- b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen

Datum des Originals: 16.03.2015/Ausgegeben: 18.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

und

2. die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Eltern der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.“

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak
Monika Pieper
Michele Marsching

und Fraktion